



III. Keine Raumverträglichkeit des Vorhabens an den drei verfahrensgegenständlichen Standorten

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planungsunterlagen genügen den gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf im öffentlichen Interesse liegende Schutz- und Rechtsgüter wurden von der Vorhabenträgerin lückenhaft und teilweise fehlerhaft ermittelt und im Ergebnis falsch gewichtet.

Grundlage der Abwägung der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren waren der Landesentwicklungsplan Bayern 2020, die Regionalpläne 7 „Region Nürnberg“ (RP 7) und 11 „Region Regensburg“ (RP 11), der Waldaktionsplan der Region 7 „Nürnberg“, die Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden sowie auch Bebauungspläne.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nimmt die Vorhabenträgerin die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung vor. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Raumverträglichkeitsstudie erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden (siehe Erläuterungsbericht Kap. A.5, S. 148 ff.).

Die vorgelegten Unterlagen zeigen erhebliche Mängel bei der Bewertung der Raumwiderstände auf. Es fehlt bereits an einer objektiv nachvollziehbaren Methode der Bewertung. Des Weiteren fällt auf, dass die Vorhabenträgerin in der Gewichtung der widerstreitenden raumordnerischen Belange diese allein nach seinen eigenen Interessen vornimmt, anderen Interessen (z.B. Umwelt und Naturschutz) hingegen kaum Gewicht einräumt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung verletzt Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) in Bezug auf die Nutzung und Ausweisung der betroffenen Standortgebiete.

1. Raumordnungsziel Natur und Landschaft

Die vorgelegten Planungen widersprechen dem unter Ziffer 7.1.1 LEP Bayern 2020 (Seite 90) festgesetzten Grundsatz:

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

In der Erläuterung zu Ziffer 7.1.1 (LEP Bayern 2020, S. 91) heißt es hierzu (Hervorhebungen durch Unterzeichner):



*Natur und Landschaft sind **unverzichtbare Lebensgrundlage** und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.*

***Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit.** Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.*

Dieser Grundsatz wird bekräftigt durch das unter 7.1.2 des LEP Bayern 2020 formulierten Ziel:

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

In der Erläuterung zu Ziffer 7.1.2 (LEP Bayern 2020, S. 91) heißt es hierzu (Hervorhebungen durch Unterzeichner):

*Die Beanspruchung von Natur und Landschaft durch verschiedene Nutzungen erfordert ein wirksames Konzept zu deren Erhalt. Da das naturschutzrechtliche Sicherungsinstrumentarium allein nicht ausreicht, sollen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergänzend über die Regionalpläne gesichert werden. Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes bei. Damit wird der Umfang hoheitlicher Schutzgebietsanordnungen nach Fläche und Inhalt auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.*

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen

- ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich eines entwicklungs-fähigen wertvollen Standortpotenzials,*
- ihrer **besonderen Bedeutung für die Erholung** oder den Arten- und Lebensraumschutz,*



- ihrer besonderen Bedeutung für den **Schutz der Kulturlandschaft** oder

- ihrer **ökologischen Ausgleichsfunktionen** (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume) und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen. Naturschutzrechtlich bereits gesicherte Gebiete werden nicht als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt, sondern als bestehende Nutzungen und Festsetzungen in den Regionalplänen dargestellt.

Wie bereits dargelegt, weisen die Regionalpläne „Region Nürnberg“ und „Regensburg“ auf allen drei Standorten landschaftliche Vorbehaltsgebiete auf. Sowohl die Landesplanung als auch die Regionalplanung gehen insoweit davon aus, dass diese Vorbehaltsgebiete speziell der Erholung und dem ökologischen Ausgleich sonstiger Nutzungen dienen. Sie sollen für diese Zwecke „vorbehalten“ werden und industrielle, gewerbliche oder sonstige Nutzungen in diesen Bereichen überwiegend ausschließen. Damit kommt der Festsetzung als Vorbehaltsgebiet zum einen die Zuweisung einer positiven Naturschutz- und Erholungsfunktion zu, zum anderen aber auch eine Ausschlussfunktion bezüglich konkurrierender Nutzungen, die in diesen Gebieten gerade nicht vorgesehen sein sollen. Die Realisierung des Vorhabens verletzt somit sowohl Grundsätze als auch Ziele der Raumordnung und steht insoweit im völligen Widerspruch zu den landesplanerischen und regionalplanerischen Festsetzungen.

Wie bereits oben dargelegt befinden sich auf den Gebieten der drei Standorte das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE6533-471), die Landschaftsschutzgebiete „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01) und „Bundesautobahnen Berlin-, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“.

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist“.

Der LEP Bayern 2020 weist ausdrücklich den Erhalt und den Schutz dieser Gebiete als Solche von regionaltypischer Bedeutung aus. Sie dienen als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Lebewesen und sind aufgrund ihrer Stadtnähe gleichzeitig von besonderer Bedeutung als Erholungsraum.

Gleichzeitig haben die Wald- und Schutzgebiete eine ökologische Ausgleichsfunktion, die für eine stark und dicht besiedelte Region um das



Ballungszentrum Nürnberg extrem wichtig ist.

2. Raumordnungsziel Nachhaltige Raumentwicklung

Die vorgelegten Planungen widersprechen zudem dem unter Ziffer 1.1.2 des LEP Bayern 2020 formulierten Ziel:

(Z) bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht.

In der Begründung des LEP heißt es hierzu (Seite 10 ff.):

Damit auch künftige Generationen eigenständig die Raumnutzung – und somit ihr Lebensumfeld – bestimmen können, sind die ökologische, ökonomische und soziale Ansprüche an den Raum so zu gestalten, dass sie dauerhaft miteinander vereinbar sind. Daher sind diese Belange bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig zu behandeln.

Bezogen auf die einzelnen Standorte ergeben sich durch das Vorhaben folgende Beeinträchtigungen dieses Ziel

a. Betrachtung des Standorts Allersberg/Pyraubaum (Standort B)

Der LEP Bayern 2020 sieht – ausgehend von dem vorbenannten Ziel – eine vornehmliche Gewichtung zugunsten der ökologischen Belange. Diese Gewichtung verkennt die Vorhabenträgerin, wenn sie in ihrer eigenen Bewertung zur Realisierung des Vorhabens am Standort Allersberg/Pyraubaum (siehe Erläuterungsbericht, S. 230) folgendes ausführt:

„Allersberg ist (...) als Grundzentrum eingestuft, weshalb die Ansiedlung von gewerblichen Siedlungsflächen und betrieben den Zielen der Raumordnung entspricht. Positiv hervorzuheben ist die Anbindungsmöglichkeit an das direkt anliegende Schienennetz, aber auch an die A9. Weiterhin befinden sich direkt südlich angrenzend zu dem Standort ein Gewerbegebiet und ein weiteres Gewerbegebiet, für das sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet, weshalb eine gewerbliche Vorprägung zu erkennen ist.“

Ist durch raumbedeutsame Vorhaben eine wesentliche und



langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen, die nicht ausgeglichen werden kann, zu befürchten, haben die Belange der Ökologie Vorrang (Kollisionsnorm). Andernfalls wären die betroffenen ökologischen Belange unumkehrbar beeinträchtigt und damit die Entscheidungsspielräume für künftige Generationen verloren.

Das von der Vorhabenträgerin vorgebrachte Raumordnungsziel, den Standort Allersberg (Standort B) als Grundzentrum durch gewerbliche Siedlungsflächen um Betriebe zu stärken, muss dem folgend nachrangig sein. Die Förderung des Gebiets durch Gewerbe und Industrie zur ökonomischen Fortentwicklung und Sicherung eines guten Lebensstandards ist vorrangig in dafür zu schaffenden Gewerbe- und Industriegebieten zu verorten und nicht in im Außenbereich nach § 35 BauGB befindlichen Landschaftsschutzgebieten.

Darüber hinaus ist bereits zweifelhaft, ob das von der Vorhabenträgerin angeführte Ziel mit dem ICE-Werk überhaupt gefördert wird bzw. gefördert werden kann. Allein die positive Anbindung des Standorts an das anliegende Schienennetz sowie an die Bundesautobahn A9 vermag eine positive Veränderung der Gewichtung hinsichtlich des Vorhabens nicht zu erreichen.

Auch etwaig angrenzende Gewerbegebiete vermögen den vorrangigen Schutz der vorhandenen Natur und Landschaft nicht zu erschüttern. Gerade in Anbetracht einer heranrückenden gewerblich genutzten Bebauung, ist der Schutz bestehender Wald- und Naturlandschaften umso höher zu gewichten, um für bestehende wie auch für nachfolgende Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Dem vorhandenen Wald kommt als Teil des Nürnberger Reichswaldes (Bannwald) mit Erholungsfunktion, der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und seinem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu, deren Schutz von überragender Stellung ist und die Belange und Interessen der Vorhabenträgerin deutlich überwiegt.

b. Standort ehemaliges Munitionslager Feucht (Standort F)

Im Hinblick auf den Standort ehemaliges Munitionslager Feucht (Standort F) ergibt sich eine raumplanerische Besonderheit aufgrund der ehemaligen Nutzung als militärischer Standort und der damit verbundenen Belastung des Standorts mit Altlasten. Die Vorhabenträgerin führt hierzu im Erläuterungsbericht (Seite 230 ff.) folgendes aus:

„Eine Besonderheit des Standorts rührt von der historischen



Markt Feucht

Nutzung als Munitionsanstalt - es befinden sich auf dem insgesamt 78,8 % des Standorts Altlagerungen oder militärische Altlasten. Diesbezüglich wird explizit als Ziel der Raumordnung die Nachnutzung militärischer Einrichtungen benannt. Damit würde die Entwicklung dieses Standorts auch eine enorme Flächenreaktivierung darstellen. Somit kann auch eine Flächenreaktivierung u.U. auf Teilbereichen der Fläche neben der Vorhabenplanung auch eine Erschließung in den Randlagen (Fuß-, Rad- und Wanderwege) für die Öffentlichkeit hergestellt werden, womit eine tatsächliche Erholungsfunktion stadtnah neu geschaffen werden könnte.“

Dieser Bewertung ist entgegenzuhalten, dass die Beseitigung der militärischen Altlasten sicherlich wünschenswert ist, jedoch eine „Entwicklung des Standortes“ im Sinne einer „Flächenreaktivierung“ damit nicht erreicht wird. Die Vorhabenträgerin verkennt, dass dem ehemaligen MUNA-Gelände aktuell ein großer Naturschutz- und Erholungswert zukommt. Das Gelände ist weitgehend mit Bäumen bewachsen, stellt einen Lebensraum für Flora und Fauna dar und unterliegt insoweit lediglich aufgrund seiner besonderen Vornutzung dem Raumordnungsziel eine Nachnutzung militärischer Einrichtungen zu schaffen. Dem Gelände kommt jedoch in seiner derzeitigen Nutzung eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu, ohne dass es einer Altlastenentsorgung bedürfte. Die vorhandenen ökologischen Ressourcen würden durch den Bau des Vorhabens langfristig zerstört werden. Die vermeintlich positive Flächenreaktivierung würde somit keine Erholungsfunktion schaffen, sondern einzig und allein der Realisierung des Vorhabens dienen. Damit überzeugt die „positive“ Bewertung der Vorhabenträgerin nicht.

Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin erklärt hat, die Entmunitionierung nur für die Fläche durchführen zu lassen, die für das Vorhaben benötigt wird. Eine Entmunitionierung der gesamten Fläche ist nicht vorgesehen. Somit ist eine wirksame Flächenreaktivierung zur Nutzung als Erholungsraum nicht erkennbar. Ein eventuell baulich erforderlicher Sicherheitsstreifen stellt auf Grund der Nähe zum ICE-Werk keinen attraktiven, wirksamen Erholungsraum für die Öffentlichkeit dar. Zugleich würde durch eine Zerschneidung der Fläche eine ökologische Abwertung im Vergleich zum IST-Zustand erfolgen. Eine positive Wirkung der Entmunitionierung ist vor diesem Hintergrund nicht bzw. nur sehr eingeschränkt feststellbar.

Bei der Abwägung der beiden Raumordnungsziele Schutz ökologischer Belange und der Nachnutzung militärischer Einrichtungen ist daher im vorliegenden Fall der Erhalt des Status quo vorrangig zu gewichten.



c. Standort südlich ehemaliges Munitionslager Feucht (Standort G)

Für Standort G gelten größtenteils die obigen Ausführungen zum Standort F, da die beiden Standorte nebeneinanderliegen und sich teilweise sogar überschneiden. Allerdings ist der Standort etwas weniger von den Altlastenflächen des ehemaligen MUNA-Geländes betroffen.

Zum Standort südlich ehemaliges Munitionslager Feucht (Standort G) führt die Vorhabenträgerin zur Begründung als möglichen Standort folgendes aus (Seite 232):

„Die Ziele der Regionalpläne sprechen aber auch deutlich für eine Entwicklung dieses Standortes, bspw. durch die Nähe zu einem Mittelzentrum und die Nähe zu Entwicklungsachse (Nürnberg – Burgthann). Auch für den Standort G ist als Besonderheit festzuhalten, dass durch die historische Nutzung als Munitionsanstalt Altablagerungen oder militärischer Altlasten belasten, wenn auch in einem wesentlich kleineren Umfang als den Standort F. Diesbezüglich wird auch hier das Ziel Raumordnung der Nachnutzung militärischer Einrichtungen benannt. Damit würde die Entwicklung dieses Standortes auch eine umfangreiche Flächenreaktivierung darstellen.“

Hinsichtlich der Einschätzungen und Abwägungen der raumplanerischen Ziele gelten die gleichen Ausführungen wie zum Standort F. Nach dem Ziel 1.1.2 des LEP Bayern 2020, welches sich durch ähnliche Ziele im „Regionalplan Nürnberg (RP 7) widerspiegelt (z.B. T 2.3.1.1, Z 3.1.5, Z 3.1.5, Z 3.1.4 und G 7.1.2.1 „*bei Konflikten zwischen Raumnutzung Ansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (...) den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.*“ Auch das Gebiet dieses Standorts weist einen hohen Anteil an Waldflächen auf, der für verschiedenste Funktionen sehr wertvoll ist. So ist der Waldteil des Nürnberger Reichswaldes (Bannwald) mit Erholungsfunktion, ein Landschaftsschutzgebiet und ein das Landschaftsbild prägender Wald mit hoher Bedeutung für die Region. Die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort würde zu wesentlichen und langfristigen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen führen. Schützenswerter Wald würde großflächig gerodet werden. Die von der Vorhabenträgerin vorgebrachten positiven ökonomischen Auswirkungen auf die Region – soweit sie überhaupt eintreten – stehen hierzu im krassen Missverhältnis, so dass auch hier die Gewichtung der widerstreitenden Belange zu Gunsten der ökologischen Belange vorzunehmen ist.



Hinzu kommt, dass durch diesen Standort mehr Erholungsraum zerstört wird, als reaktiviert. Somit ist die Folgerung, dass es zu einer umfangreichen Flächenreaktivierung kommt, völlig falsch.

3. Raumordnungsgrundsatz Land- und Forstwirtschaft

Die vorgelegten Planungen widersprechen dem unter Ziffer 5.4.2 LEP Bayern 2020 (Seite 81) festgesetzten Grundsatz:

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

In der Erläuterung heißt es hierzu im LEP Bayern 2020 (S. 82) (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

*Die Bedeutung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, **Bannwäldern** und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutenden Wäldern (z.B. Auwälder) für die Ökologie und die Erholung erfordert deren **besonderen Schutz**.*

Der Wald hat vielfältige Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen (vgl. Waldfunktionspläne) und mit seiner biologischen Vielfalt auch einen hohen ökologischen Wert. Intakte Wälder gehören zu den zentralen Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen in Bayern. Durch eine nachhaltige und funktionsgerechte Pflege und Nutzung der Wälder sowie eine darauf ausgerichtete Jagd (Anpassung der Schalenwildbestände auf ein für die natürliche Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß) können deren Funktionen sichergestellt und verbessert werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder im alpinen Raum (vgl. 2.3.2).

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass durch die Realisierung des Vorhabens an allen drei Standorten insbesondere Teile des Nürnberger Reichswaldes (Bannwald) mit Erholungsfunktion betroffen sind.

Hierbei kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach gemäß dem unter Ziffer 1.1.2 des LEP Bayern 2020 festgehaltenen Ziel und den vergleichbaren Zielen im „Regionalplan Nürnberg (RP 7), z.B. T 2.3.1.1, Z 3.1.5, Z 3.1.5, Z 3.1.4 und G 7.1.2.1, „*bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (...) den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.*“ Eine Zurückstellung des Grundsatzes Ziff. 5.4.2 LEP Bayern 2020 zugunsten des ICE-Werks wäre daher nicht gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere



auch aufgrund der massiven Inanspruchnahme von Waldflächen und vor dem Hintergrund, dass weitere Zerschneidungseffekte durch den Neubau der Juraleitung P53 der TenneT TSO GmbH im selben Gebiet erfolgen werden. Weitere Zerschneidungen sind angesichts der Bedeutung der Waldflächen, nicht nur für die Klimafunktion und Barriereeffekte betroffener Arten, sowie aus Gründen des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG) an allen drei Standorten unverhältnismäßig und im Ergebnis nicht raumverträglich.

Auch für diesen Konflikt verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Abwägung der vorliegenden Raumwiderstände auf die in den beiden Regionalplänen festgehaltenen Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung der Standorte. Betrachtet man jedoch die explizite Gewichtung der Raumordnungsziele im LEP Bayern 2020, so muss die Abwägung im vorliegenden Fall zugunsten des Erhalts des Waldes und der Landschaftsschutzgebiete ausfallen. Die Zerstörung dieser für die Region wichtigen stadtnahen Erholungsgebiete und „Grünen Lunge“ der Stadt Nürnberg führt zu irreparablen Beeinträchtigungen. Der vorhandene Wald ist eine seit Jahrhunderten gewachsene Landschaft, deren Verlust nicht adäquat durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aufgefangen werden kann. Eine Renaturierung und Aufforstung eines Ausgleichsgebiets würde Jahrzehnte in Anspruch nehmen bis ein Wald gleichartiger bzw. vergleichbarer Qualität vorhanden wäre.

4. Raumordnungsziel Ausbau des Schienennetzes

Die Vorhabenträgerin verweist im Erläuterungsbericht unter A.5.3 im abschließenden Fazit (Seite 232 ff.) auf „*wesentliche übergeordnete Ziele, die sich positiv hinsichtlich der Entwicklung eines Instandhaltungswerks an den Standorten benennen lassen.*“

Solche Ziele sind nach unserer Bewertung nicht vorhanden bzw. überwiegen die entgegenstehenden Ziele.

Es ist festzustellen, dass im LEP Bayern 2020 weder ein Grundsatz noch ein Ziel für Anlagen für Bahnbetriebszwecke festgelegt ist. Im LEP Bayern 2020 wird lediglich unter Ziffer 4.3.1 (Seite 61) folgender Grundsatz aufgeführt:

(G) Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Dazu gehören attraktive, barrierefreie Bahnhöfe.

Das Vorhaben fällt offensichtlich nicht in den Geltungsbereich dieses Grundsatzes. Es handelt sich nicht um eine Schienenwegenetzergänzung, sondern um eine bauliche Anlage zur Schieneninfrastruktur, die auch keinen Bahnhof darstellt.



Des Weiteren ist das Vorhaben nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 gelistet, was im Rückschluss bereits erhebliche Zweifel an der Notwendigkeit des Vorhabens aufkommen lässt (siehe bereits oben zur fehlenden Planrechtfertigung).

In Ermangelung einer erkennbaren Notwendigkeit des Vorhabens ist bereits die Behauptung der Vorhabenträgerin, es handele sich um einen bedarfsgerechten Ausbau des Schienennetzes, in Zweifel zu ziehen. Ein höherwertiges Ziel oder ein Grundsatz im landesplanerischen Sinne liegt gerade nicht vor und wurde von der Vorhabenträgerin konkret auch nicht vorgetragen.

Daraus folgt, dass dem Vorhaben kein unmittelbarer Vorrang vor landesplanerischen Belangen einzuräumen ist. Das höherwertige Ziel gemäß Ziffer 1.1.2 LEP Bayern 2020 wonach „*bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht*“ hat Vorrang vor einem etwaigen raumordnungsrechtlichen Grundsatz des Schienenausbaus, soweit dieser hier überhaupt einschlägig wäre.

Es wird deutlich, dass das geplante Vorhaben an allen drei Standorten erheblich den Grundsätzen und Zielen Raumplanung zuwiderläuft. Die Raumverträglichkeit des Vorhabens ist somit nicht gegeben.

5. Ressourcenschutz und Flächenverbrauch

Im LEP Bayern ist als weiterer Grundsatz unter Ziffer 1.1.3 folgendes festgelegt:

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

In der Begründung heißt es hierzu (Seite 11):

Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in dem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe so ressourcenschonend wie möglich erfolgen.

Dieser Grundsatz findet seine Fortschreibung im Regionalplan Nürnberg



(RP 7) unter Ziffer 7.2.2.3:

Auf die Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen soll insbesondere im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und für infrastrukturelle Einrichtungen hingewirkt werden.

In den Teilbereichen der Region, die einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, insbesondere im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen soll auf eine verbesserte Versickerungsfähigkeit der Flächen hingewirkt werden.

Gemäß § 1 Satz 3 BBodSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG besteht die Verpflichtung, bei Neubaumaßnahmen die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich zum gegenwärtigen Planungszeitpunkt ein Flächenbedarf von 35 bis 45 ha.

Dem Vorhaben steht zunächst der aufgeführte raumordnungsrechtliche Grundsatz entgegen, woraus für eine nachhaltige Entwicklung im Wesentlichen als Handlungsmaxime folgt, nicht erneuerbare Ressourcen wie insbesondere Fläche, Boden und Wasser sparsam und schonend zu nutzen. Allgemein wird durch die Versiegelung der Bodenfläche im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der Infrastrukturmaßnahmen die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes stark abgemindert. Dies bewirkt in der Region, die ohnehin durch eine geringe Jahresniederschlagsmenge gekennzeichnet ist, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Besondere Bedeutung hat dies im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, wo bereits mehr als 20 % der Fläche als Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzt wird. Im Kern des Verdichtungsraums, im Bereich der Städteachse Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach liegt der Flächenanteil bereits bei fast 50 % (vgl. Regionalplan Nürnberg (RP 7) Kap.2, Tabelle 1).

Durch das Vorhaben droht die Versiegelung großer Flächen besonders aufnahmefähigen Waldbodens, wodurch eine Verschärfung der mit der Versiegelung einhergehenden Probleme zu befürchten ist, insbesondere eine weitere Reduzierung der Grundwasserneubildung. Die Vorhabenträgerin ist daher besonders aufgefordert die Flächeninanspruchnahme an den drei Standorten ausführlich zu begründen.

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen diesen Anspruch keineswegs. So wird lediglich lapidar vorgetragen, dass „durch die konkrete Planung eines nachhaltigen Werkes und den Ausgleichsmaßnahmen einem potentiellen Konflikt mildernd entgegengewirkt werden kann.“ Weitere Ausführungen lässt der Vorhabenträger vermissen und verweist auf die künftige konkrete Planung.



Aufgrund der Größe und der daraus folgenden Eingriffsqualität des Vorhabens, wären im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie jedoch genauere Ausführungen zur Bewertung notwendig gewesen. Dem Vorhaben stehen somit zu diesem Zeitpunkt ungelöste Widerstände der Raumverträglichkeit entgegen.

6. Grundsätze und Ziele der Regionalpläne

Die Vorhabenträgerin belegt im Erläuterungsbericht die „wesentlich übergeordneten Ziele, die sich positiv hinsichtlich der Entwicklung des Instandhaltungswerks an Standorten benennen lassen“ ausschließlich mit Zielen und Grundsätzen der Regionalpläne und äußert sich in ihrer Bewertung wie folgt (A.5.3, Seite 232 ff.):

„Für die Standorte F und G und Teile des Standortes B gelten die Aussagen des Regionalplans 7. Nach dem Ziel 1.1 soll „die herausragende Bedeutung der Region Nürnberg innerhalb Bayerns, Deutschlands und Europas (...) auch im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Freistaates Bayern weiter gestärkt werden.“ Mit der Ansiedlung eines Instandhaltungswerkes wird die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates weiter gestärkt und die Stärkung des Schienenverkehrs unterstützt.“

„Mit dem Ziel 1.2 soll: „... insbesondere die zentrale europäische Verkehrslage der Region weiter aufgewertet und die sich aus der günstigen Verkehrslage ergebenden Standortvorteile für die Entwicklung der Region besser nutzbar gemacht werden.“

Hinsichtlich der Wirtschaftskraft und der Schaffung von Arbeitsplätzen besagt das Ziel 1.3: „Die Wirtschaftskraft der Region soll erhalten und gestärkt werden. Dabei soll insbesondere auf eine Unterstützung des Strukturwandels und der notwendigen Anpassung an sich verändernde Rahmenbedingungen sowie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe hingewirkt werden.“ Die Entwicklung des Standortes ist ein wichtiges Element für die Stärkung des Schienenverkehrs und der damit avisierten Mobilitätswende. Weiterhin sollen an dem Standort ca. 450 qualifizierte Arbeitsplätze entstehen, welche enorm zur Stärkung der Region beitragen. Mit dem Ziel 5.1.1 wird die Zielsetzung zum Ausbau und Sicherung von Arbeitsplätzen zusätzlich konkretisiert: „Durch die Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Sozialstruktur sind möglichst gleichwertige gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Nürnberg zu schaffen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region Nürnberg soll unter Beachtung sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erhalten und kontinuierlich



weiterentwickelt werden. Im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll die Sicherung der Arbeitsplätze durch eine qualitative Verbesserung bestehender Arbeitsplätze und durch Schaffung von neuen, insbesondere qualifizierten Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen...“.

Der Regionalplan 11, welcher für den mittigen Bereich des Standortes B zutrifft, zielt mit Z 1.1 ebenfalls auf eine nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region. Hinsichtlich des Ausbaus der Zentralen Orte der Grundversorgung besagt das Ziel 3.1.2: „Die Arbeitsmarktfunktion der Grundzentren (...), Pyrbaum, (...) ist sicherzustellen und ein Ausbau anzustreben.“ Auch die Ziele 1.1.2 und 1.1.3 verfolgen explizit den Ausbau von Arbeitsplätzen. Auch diesen Zielen und Grundsätzen folgt das Vorhaben, bzw. kann das Vorhaben deutlich zur Zielerreichung beitragen.

Aus den Themen Verkehr und Siedlung ist nochmal explizit auf folgende Ziele hinzuweisen, welche durch die Ansiedlung erreicht werden können: Durch den Ausbau von Verkehrsinfrastruktur und den Schienenverkehr allgemein wird dazu beigetragen, dass die Region Standortnachteile gegenüber anderen Regionen in Bayern, Deutschland und der EU weiter verringern kann. Gemäß RP 7 Ziel 2.1.3 soll sich die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung in allen Teilräumen verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientieren. Für eine Siedlungsentwicklung entlang des vorhandenen Schienennetzes spricht sich auch das Ziel 2.3.2.1 aus. Das Vorhaben unterstützt die Steigerung der Verkehrsleistung der Bahn im Fernverkehr (Ziel 4.3.1 (RP 7) und trägt zum Ausbau der Schieneninfrastruktur bei. Nach dem RP 7 Ziel 4.1.1 soll „in der Region (...) unter Kooperation und Koordination mit den angrenzenden Regionen ein integriertes Gesamtverkehrssystem weiterentwickelt werden.“ Auch diesem Ziel wird mit dem Vorhaben nachgekommen, da ein ausgewogenes Netz für Instandhaltungswerke avisiert wird.

Das Vorhaben stellt kein klassisches Infrastrukturprojekt dar, es ist aber existenziell für den weiteren Kapazitätsausbau des umweltfreundlichen schienengebundenen Verkehrs. Damit werden auch die RP 7 Ziele 4.1.3 und Ziel 4.1.8 erfüllt, wonach der Umweltverbund gestärkt werden soll.

Im Besonderen soll an dieser Stelle hinsichtlich der Standorte F und G nochmal auf das Ziel 2.1.5 aus dem Regionalplan 7 verwiesen werden. Hiernach wird eine Nachnutzung militärischer Einrichtungen verfolgt, was für beide Standorte zutrifft, da v.a. auf Standort F größere Flächen mit verbliebenen Kampfmitteln und Kampfstoffen



belastet sind. Eine Entwicklung dieser Standorte würde eine enorme Flächenreaktivierung darstellen mit einer wesentlichen Aufwertung hinsichtlich Aspekte der Umwelt, Gesundheit und Erholung. Hinsichtlich der Erholungsfunktion kann durch eine Flächenreaktivierung u.U. auf Teilbereichen auch eine Durchlässigkeit (Fuß-, Rad- und Wanderwege) für die Öffentlichkeit hergestellt werden, womit eine tatsächliche Erholungsfunktion stadtnah geschaffen werden kann, soweit die Vorhabenplanung hier eine sinnvolle Durchwegung ermöglicht.

In Summe stehen einige Belange im potenziellen Konflikt zu den Zielen der Raumordnung, jedoch stehen eventuell sogar mehr Ziele im Einklang mit dem Vorhaben bzw. kann das Vorhaben einen deutlichen Beitrag zur Zielerreichung der beiden Regionalpläne leisten.

Es sei an dieser Stelle nochmal auf die Notwendigkeit des Vorhabens für die Strategie „Starke Schiene“ hingewiesen und die Bedeutung für eine „grüne Verkehrswende“. Ausführlich werden die Notwendigkeit und die Nachhaltigkeitsaspekte durch die Werksansiedlung in den Kapiteln A.1 und A.1.2 dargestellt.

Diese Bewertung hält einer Prüfung jedoch nicht stand. So ist im LEP 2020, wie bereits mehrfach erwähnt, das diametrale Ziel 1.1.2 festgehalten wonach *„bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit (...) den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“* Untermauert wird dieses höherrangige Ziel durch eine Vielzahl an Grundsätzen und Zielen, die auch in den Regionalplänen ihre Ausprägung gefunden haben. So beispielsweise im **Regionalplan Nürnberg** (RP 7):

Ziffer 1.6:

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen.

Ziffer 2.1.4:

Die wertvollen Landschaftsteile der Region, die sich durch ihre Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, ihre Vielfalt und Schönheit, ihre Erholungseignung sowie ihre besondere klimatische oder wasserwirtschaftliche Funktion auszeichnen, sollen unter Berücksichtigung der Belange und der Funktion der Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden.



Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen die schützenswerten naturnahen und für den ökologischen Ausgleich bedeutsamen Landschaftsteile zu einem räumlichen Verbundsystem ausgestaltet werden.

Ziffer 1.3.1.1

Bei der Abwägung der Nutzungsansprüche raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der Teillandschaften der Region Rechnung getragen werden. Auf eine Reduzierung der vorhandenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in Teilbereichen der Region soll hingewirkt werden.

Ziffer 3.1.4

Bei der Siedlungstätigkeit soll auf das Landschaftsbild und die Belastbarkeit des Naturhaushalts Rücksicht genommen werden. Es soll deshalb in den folgenden regionalen Grünzügen einer bandartigen Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden: Rednitz-/Regnitztal, Pegnitz- mit Bitterbach-, Schnaittach- und Högenbachtal, Seebachgrund mit Röttenbachtal und Weiherkette zwischen Dechsendorf und Röttenbach, Schwabachtal (zur Regnitz), Aurachtal (zur Regnitz), Zenntal, Farrnbachtal, Bibertal, Grundbachtal, Zwieselbachtal, Schwabachtal (zur Rednitz), Aurachtal (zur Rednitz), Tal der Roth und Schwarzachtal (zur Rednitz), einschließlich der Talrandbereiche und Talterrassen. In der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen diese regionalen Grünzüge grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden.

Ziffer 3.1.5

Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte Dechsendorfer Weiher, Happurger Seen, Rothsee und Brombachsee soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit hingewirkt werden.

Ziffer 7.1.2.1:

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist anzustreben, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen.

Ziffer 7.1.2.3:



(Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

- die Naturparke Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald*
- die Landschaftsschutzgebiete*
- die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete*
- die Erholungsschwerpunkte*

Ziffer 7.1.2.5:

Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

Ziffer 7.1.3.5:

(Z) Das in der Region zur nachhaltigen Sicherung naturnaher Landschaften, typischer Kulturlandschaften und besonders erholungswirksamer Landschaften bestehende Netz von Schutzgebieten soll weiterentwickelt und gepflegt werden. Dabei sollen im Bereich der Regionsgrenzen die Schutzgebiete mit benachbarten Regionen vernetzt werden.

(Z) Landschaftsschutzgebiete

*Die **bestehenden Landschaftsschutzgebiete** innerhalb der Region sollen **langfristig in ihrem Bestand gesichert werden**. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,*

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,*
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,*
- die als **Erholungslandschaften** und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.*

Hierunter fallen insbesondere

- siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Ebrach, Zenn-, Bibert-, Farrnbachtal*



**- stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/
Erlangen**

- *Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken*

- *Bereiche des Vorlandes der Frankenalb*

Im **Regionalplan Regensburg** (RP 11) heißt es beispielhaft:

Ziffer 2.1:

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

(Z) Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

Durch das Vorhaben wird sowohl gegen die Grundsätze des LEP Bayern 2020 als auch gegen die vorbezeichneten Ziele der Regionalplanung verstoßen.

Die bisherigen Planungen vernachlässigen die wesentlichen Aspekte und nimmt ausgehend hiervon eine fehlerhafte Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens an den drei Standorten vor. In Summe betrachtet verstößt das Vorhaben gegen eine Fülle an Grundsätzen und Zielen der beiden Regionalpläne Nürnberg und Regensburg. Die Umsetzung hätte erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, Waldflächen insbesondere Bannwälder, sowie Erholungsgebiete, den Natur- und Flächenschutz.

Die von der Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Ziele und Grundsätze der Regionalpläne aufgeführten Gründe für die Realisierung des Vorhabens an einem der drei favorisierten Standorte lässt kein anderes Ergebnis in der Abwägung zu. So ist die Stärkung des Schienenverkehrs sicherlich zu fördern, um die Verkehrswende herbeizuführen. Dies muss selbstverständlich auch in Anbetracht der zentralen europäischen Verkehrslage der Region betrachtet werden. Es ist jedoch nicht plausibel, hierfür die landschaftlich attraktivsten Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung (vgl. RP 7 7.1.2.3) zu opfern, denen auch in Verbindung mit der ökologischen Ausstattung ein hoher Stellenwert zukommt. Es handelt sich vornehmlich um Landschaften und Landschaftsteile, die sich durch eine



kleinräumige und vielfältige Nutzungsstruktur auszeichnen. Gerade diese landschaftliche Schönheit ist die Grundlage der Erholung. In der dicht besiedelten Region Nürnberg/Fürth/Erlangen herrscht eine zunehmende Nachfrage nach Erholung in freier Natur und intakter Landschaft. In Landschaftsschutzgebieten und den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind hierbei von den regionalen Planungsgebern jene Gebiete der Region gekennzeichnet worden, denen für die Belange der Erholung besondere Bedeutung zukommt und die zu diesem Zwecke dauerhaft zur Verfügung stehen sollen.

Sofern das Vorhaben keine Naturschutzgebiete betrifft, sondern lediglich landschaftliche Vorbehaltsgebiete wird dennoch der ökologische und landschaftsgestalterische Nutzen bei Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen. Den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommen bestimmte landschaftliche Funktionen zu. Sie unterscheiden sich untereinander in ihren Anforderungen an andere Nutzungen und ihre Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Gebiete mit natürlicher/naturnaher Entwicklung sowie für die Gebiete mit einer Landnutzung, die vorherrschende Leistung für Naturhaushalt und Landschaftsbild erbringen soll, vorrangige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen. Gleichzeitig verdeutlicht auch die Festsetzung als Natura-2000-Gebiet und Vogelschutzgebiet die enorme Bedeutung der drei Standorte für den Naturhaushalt und den Schutz der Artenvielfalt.

In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels können die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet und die Region ebenfalls nicht hingegenommen werden, die durch die beabsichtigte unmittelbare Inanspruchnahme der im Vorhabengebiet gelegenen Waldflächen entstehen würden. Die Flächen sind von erheblicher Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz, insbesondere den Habitat- und Artenschutz sowie des Schutzgebietsnetz Natura 2000. [siehe Zif. **C.V.**; **C.VIII.**; **J.II.**]

Die vorgelegten Pläne widersprechen insofern den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms, wonach die Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und der Bannwald zu erhalten sind.

7. Bedeutung der Planung für die Planungs- und Entwicklungsperspektive des Marktes Feucht

Für den Markt Feucht kommt hinzu, dass die tatsächlichen Ziele zur weiteren Entwicklung auf dem Gemeindegebiet von Feucht als Mittelzentrum gänzlich außer Acht gelassen werden. Der Markt Feucht hat auf seinem Gebiet keine potentiellen Flächen mehr zur Verfügung, um Wohnen im größeren Umfang zu verwirklichen. Derzeit sind lediglich kleinere Flächen



zur Nachverdichtung vorgesehen. Diese decken nicht annähernd die schon jetzt große Nachfrage an Wohnraum. Um jedoch hochwertige Lebensbedingungen zu erhalten und so die Attraktivität von Feucht zu bewahren, konzentriert sich der Markt Feucht auf die weitere, attraktive Gestaltung des Lebensraums. D.h. Naherholungsräume werden erhalten und nachhaltig gepflegt (siehe Krugsweiher), Vereine werden gestärkt, Freizeiteinrichtungen attraktiv erhalten. Damit Feucht nicht zur „Schlafstadt“ wird, soll ein breites Angebot im Versorgungsbereich erhalten und ausgebaut werden. Die Schaffung von zusätzlichen 450 Arbeitsplätzen wirkt sich daher keinesfalls positiv auf Feucht aus. Sie könnten den Druck erhöhen, Gewerbe-, Freizeiteinrichtungs- und Vereinsflächen für Wohnen zur Verfügung zu stellen. Oder die Arbeitskräfte suchen sich Wohnraum in Nürnberg, was zu längeren Fahrwegen und damit (wenn nicht öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden), den ökologischen Zielen der CO₂-Einsparung entgegenwirkt.

Die Entwicklung eines Mittelzentrums ist nicht immer verbunden mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohnraum. Abgestimmt auf die tatsächlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der Belange des Klimaschutzes können Ziele der Bestandserhaltung und Attraktivitätserhöhung des Mittelzentrums im Vordergrund stehen. Dies ist in Feucht der Fall. Deshalb widerspricht der geplante Bau des ICE-Werkes an den Standorten F und G insofern den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalplanung.

Die dargestellte Entwicklung ist im Integrierten Städtebaulichen Konzept des Marktes Feucht (Stand 26.03.2020) niedergelegt:

Um der hohen Nachfrage an Wohnraum begegnen zu können, bedarf es einer gezielten Wohnraumentwicklung vor allem durch Nachverdichtungen.

Der Ortskern Feucht um die Haupt- und Altdorfer Straße herum ist durch weitere Aufwertungen des Straßenraums und Vermeidung von Leerständen zu sichern.

Die Wohngebiete zeichnen sich durch eine hohe Lebensqualität und kurze Distanzen zum Ortskern aus. Diese Potenziale sind bei weiteren Wohnbauentwicklungen zu berücksichtigen.

Die flache Topografie und das vorhandene Radwegenetz fördern die Mobilität mit dem Rad sowohl innerhalb von Feucht als auch zu den Nachbargemeinden.

Bandartige bauliche Entwicklungen in die Landschaft sind zu vermeiden, Arrondierungen und Nachverdichtungen sind zu bevorzugen.

Um das Ziel geringeren Flächenverbrauchs zu erreichen, ist vor allem auf Nachverdichtung bei Wohnraumentwicklungen zu setzen.

Nachverdichtungen sind unter Rücksichtnahme der Wohnqualität behutsam durchzuführen.



Die bedeutenden Bachläufe und Grünzüge in den Ortsteilen sowie die angrenzende Landschaft sind zu erhalten. Eine bauliche Entwicklung in diese Räume ist zu vermeiden.

Dem anhaltenden Siedlungsdruck durch eine hohe Nachfrage an Wohnraum ist durch die Verwertung von Innenentwicklungspotenzialen entgegenzutreten. Behutsame, kleinteilige Neuausweisungen sind möglich. Großflächige Baulandausweisungen sind zu vermeiden.

Damit widerspricht das Vorhaben auch der Planungs- und Entwicklungsperspektive des Marktes Feucht.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung der Vorhabenunterlagen ist zu konstatieren, dass auf deren Grundlage ein Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung **nicht** festgestellt werden kann.

Eine Entscheidung zugunsten der Feststellung der Raumverträglichkeit kann mittels der Unterlagen ersichtlich nicht erfolgen. Aufgrund der dargelegten Umstände und der besonderen Wertigkeit des Vorhabengebietes für die regionalen und überregionalen Belange und Interessen, insbesondere des Landschafts-, Umwelt- und Naturschutzes, ist die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des LEP Bayern 2020 und den Regionalplänen Nürnberg und Regensburg festzustellen.